

## Einladung zur Jahrestagung der GdeB

Wir laden alle Mitglieder der GdeB e.V. und ihrer angeschlossenen Verbände sowie interessierte Imkerinnen und Imker zu unserer Jahrestagung am 28. und 29. Oktober 2023 nach Neuenstein-Aua ein.



Unsere Tagung findet traditionell im Landgasthof Hess, Geistalstr. 8, 36286 Neuenstein-Aua statt.

Folgendes Tagungs- und Rahmenprogramm erwartet Sie :

### Sonnabend, 28.10.2023

10.00 - 13.00 Uhr

**Mitgliederversammlung** ( *Nur für Mitglieder* )

13:00 - 14:30Uhr

*Mittagspause ( Buffet )*

*Kann die Mitgliederversammlung zur Mittagspause noch nicht geschlossen werden, wird sie nach der Pause fortgesetzt. Alle folgenden Beiträge verschieben sich dann.*

14.30 - 15.30 Uhr

**Andreas Zoelzer: Zur Situation um die Belegstelle Hausberg**

15.30 - 16.30 Uhr

**Dr. Melanie v. Orlow: „Honigbiene vs. Wildbiene – Was ist dran?“**

anschließende Diskussion

danach Abendessen ( Buffet ) und imkerliche Gespräche

### Sonntag, 29.10.2023

10.00 – 10.30 Uhr

**Tino Lorz : Varroaresistenzprojekt 2033 – Stand und Ausblick**

10.30 – ca. 12.00 Uhr

**Thomas Heynemann Küenzi : „Projekt Vitalbiene - Vergleich alternativer ggü. herkömmlicher Bienenhaltung“**

Ende der Jahrestagung  
individuelles Mittagessen bei Hess'



## **Einladung zur Mitgliederversammlung**

Sehr geehrte/r ,

der Vorstand lädt alle Vereinsmitglieder zur jährlichen Mitgliederversammlung 2023 sehr herzlich ein.

Veranstaltungsort: Landgasthof Hess / Dorfgemeinschaftshaus  
Geistalstr. 8  
36286 Neuenstein-Aua

Termin: 28.10.2023 10:00Uhr

## **Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

*TOP 1: Begrüßung*

*TOP 2: Rechenschaftsbericht 2022/23*

*TOP 3: Kassenbericht 2022*

*TOP 4: Bericht der Kassenprüfer*

*TOP 5: Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2022*

*TOP 6: Antrag: Open-Source-Lizenz für die Genetik der Honigbiene ( s. Anlage 4)*

*TOP 7: Vorstellung und Diskussion des Haushaltsplanentwurfes für 2024 (Anlage 1)  
und Genehmigung des Haushalts sowie des Mitgliedsbeitrags 2024*

*TOP 8: Beitragsordnung und Satzungsänderung ( s. Anlagen 2, 3 )*

*TOP 9: Verschiedenes*

Wir wünschen allen Teilnehmern eine angenehme Anreise und einen erfolgreichen Tagungsverlauf.

Der Vorstand

# Gemeinschaft der europäischen Buckfastimker e.V.

## Haushaltsplan 2024

Entwurf



### Einnahmen

<b>ideeller Bereich</b>			97.800,00 €
<b>Mitgliedsbeiträge</b>			
Beiträge Direktmitglieder	180 x 60€	10.800,00 €	
Beiträge Landesverbände	2900x 30€	87.000,00 €	
Spenden		0,00 €	
<b>Zweck- u. Geschäftsbetriebe</b>			8.500,00 €
<b>Sonstige Einnahmen</b>			
Verkauf Shop		1.000,00 €	
Werbeeinnahmen Buckfastjournal		7.500,00 €	
<b>Summe Einnahmen</b>			<b>106.300,00 €</b>

### Ausgaben

<b>ideeller Bereich</b>			<b>106.050,00 €</b>
<b>Vereinsveranstaltungen</b>			16.000,00 €
	Züchtertagung	6.000,00 €	
	Mitgliederversammlung	6.000,00 €	
	Klausurtagungen	4.000,00 €	
<b>Vorstandsarbeit</b>			
Reisekosten / Spesen		10.000,00 €	
<b>Vereinsmagazin „Buckfastjournal“</b>			30.000,00 €
3 Ausgaben, Druck, Versand, Online-Magazin			
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>			10.000,00 €
Messe-/Veranstaltungs-Präsenzen		5.000,00 €	
öffentliche Kommunikation , Marketing		5.000,00 €	
<b>Zuchtdokumentation / Datenbanksystem</b>			7.000,00 €
<b>Projektarbeit</b>			29.000,00 €
	Varroaresistenz 2033	15.000,00 €	
	Multiplikatorenbildung	4.000,00 €	
	Projektförderung Zucht	10.000,00 €	
<b>Allgemeine Kosten</b>			14.050,00 €
<b>Geschäftsstelle</b>		8.000,00 €	
Raumkosten (zzt. Lager ), Lohnkosten, Telefon			
Steuerberater/Buchhaltung/Datev		1.800,00 €	
Rechts- u. Beratungskosten		500,00 €	
Vereinsversicherung ( Deutsches Ehrenan		750,00 €	
Bereitstellung Internetdienste		1.000,00 €	
Hosting, Server, Domainkosten, Softwarelizenzkosten			
<b>Sonstige Kosten</b>		2.000,00 €	
Porto, Büromaterial			
<b>Zweck- u. Geschäftsbetriebe</b>			<b>350,00 €</b>
Einkauf Shop		200,00 €	
Versandkosten Shop		150,00 €	
<b>Summe Ausgaben</b>			<b>106.400,00 €</b>

Ergebnis

-100,00 €

*ENTWURF*  
Beitragsordnung der  
Gemeinschaft der europäischen Buckfastimker e.V.



§1 – Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung wird auf Grundlage § 7 der Satzung vom 12.11.2016, zuletzt geändert am 29.10.2023, durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Änderungen der Beitragsordnung gelten ab dem 01.01. des Folgejahres.

§2 - Beitragsverpflichtung

1. Gemäß §7 der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung, und zwar für:
  - a. Direktmitglieder nach §4.1.2 der Satzung
  - b. Verbände nach §4.1.1 der Satzung
  - c. passive Mitglieder nach §4.2 der Satzung

Ehrenmitglieder nach § 4.3. der Satzung sind von der Beitragspflicht befreit.

1. Beitragspflichtige Mitglieder der Verbände nach §4.1.1 der Satzung
  - a. Der Beitrag der Verbände bemisst sich nach der Zahl ihrer Mitglieder.
  - b. Direktmitglieder (§4.1.2 d. Satzung), die eine oder mehrere weitere Mitgliedschaften in Mitgliedsverbänden führen, werden bei der Bemessung des Verbandsbeitrages nicht berücksichtigt.
  - c. Mitglieder, die mehrere Mitgliedschaften in verschiedenen Verbänden führen, werden nur in einem Verband als beitragspflichtig berechnet.
  - d. Die Ausnahme von der Beitragspflicht einer Mehrfachmitgliedschaft kann nur berücksichtigt werden, wenn Angaben zur Hauptmitgliedschaft gemacht wurden. Mitglieder können ihren Hauptverband frei wählen. Die Wahl muss vom Mitglied bis zum 1.1. eines Geschäftsjahres getroffen und allen beteiligten Verbänden und der GdeB e.V. mitgeteilt werden. Die getroffene Wahl ist für das Geschäftsjahr bindend.
  - e. Maßgeblich für die Abrechnung des Mitgliedsbeitrages ist die zentrale Mitgliederverwaltung der GdeB e.V. Alle Meldungen, Zu- und Abgänge sind durch die Verbände binnen 14 Tagen in dem System einzupflegen.

1. Unterjähriger Eintritt

Bei Eintritt nach dem 30.06. verringert sich der Beitrag auf 50% für das laufende Jahr. Bei Eintritt nach dem 01.10. entfällt die Beitragspflicht für das laufende Jahr.

### §3 - Beitragsfälligkeit

1. Der Beitrag ist am 1. Januar des laufenden Jahres fällig und bis zum 31. März zu zahlen.
2. Bei unterjährigem Eintritt ist der erste Beitrag mit der Bestätigung der Mitgliedschaft fällig und zahlbar innerhalb 14 Tagen.
3. Einzelmitglieder erhalten keine gesonderte Beitragsrechnung.
4. Beiträge der Verbände (§2.1b) werden immer in Rechnung gestellt und sind zahlbar innerhalb 14 Tagen.
5. Bei Zahlungsverzug folgt eine Zahlungserinnerung. Kommt das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, folgt eine Mahnung mit Berechnung einer Mahngebühr von 5,00 €. Mahnkosten für weitere notwendige Mahnungen fallen i.H.v. 10,00 € je Mahnung an. Auf die Satzung §6.6.3 wird hingewiesen.
6. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

### §4 – Zahlungsart

1. Die bevorzugte Zahlungsart ist das SEPA Lastschriftverfahren. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
2. Jahresbeiträge, die am 01.01. des Jahres fällig sind, werden zum 1.3. jeden Geschäftsjahres eingezogen, übrige Beiträge mit Frist von 14 Tagen nach Fälligkeit.
3. Erfolgt die Beitragszahlung nicht durch SEPA-Lastschrift, wird ein Aufschlag von 5 € erhoben.
4. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kosten für Rückbelastungen sind vom Mitglied zu tragen.

### §5 - Sonstiges

1. Die Direktmitglieder haben der GdeB Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
2. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z.B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

# Entwurf Satzungsänderung zur Einführung einer Beitragsordnung



Um die Beitragsordnung zu beschließen und in Kraft setzen zu können, ist eine Änderung der Satzung erforderlich.

\*\*\* bisheriger Wortlaut \*\*\*

## §7 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verband erhebt von ordentlichen und passiven Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das Folgejahr festgelegt wird. Der Vorstand leitet seinen Vorschlag den Buckfast-Landeszuchtverbänden und den Buckfast-Vereinen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu. Der Mitgliedsbeitrag soll sich an den Erfordernissen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans orientieren. Bei den Buckfast-Landeszuchtverbänden und den Buckfast-Vereinen bemisst sich der Beitrag an der Anzahl von deren Mitgliedern.

(2) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, er ist bis spätestens 31.03. zu zahlen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist bei Aufnahme im 1. Halbjahr (bis 30.06.) in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 01.07. des jeweiligen Jahres reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr um 50%. Bei Aufnahme ab dem 01.10. entfällt der Mitgliedsbeitrag im laufenden Jahr komplett. Bei Ausschluss oder Austritt eines Mitglieds reduziert sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend.

\*\*\* \_ \*\*\*

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl der Kassenprüfer
  2. Wahl des Vorstandes
  3. Feststellung des Jahresabschlusses des Vorstandes
  4. Genehmigung des Haushaltsplanes
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Festsetzung des Jahresbeitrages
  7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  8. Entscheidung über Widersprüche gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrages
  9. Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss als Mitglied
  10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  11. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands

Die Absätze (2) bis (10) bleiben unverändert.

\*\*\* Vorschlag für neue Fassung \*\*\*

## §7 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

(2) Der Mitgliedsbeitrag soll sich an den Erfordernissen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans orientieren.

(3) Der Vorstand leitet seinen Vorschlag den Buckfast-Landeszuchtverbänden und den Buckfast-Vereinen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu.

(4) Weiteres zum Beitrag regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(5) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

\*\*\* \_ \*\*\*

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl der Kassenprüfer
  2. Wahl des Vorstandes
  3. Feststellung des Jahresabschlusses des Vorstandes
  4. Genehmigung des Haushaltsplanes
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Festsetzung des Jahresbeitrages
  7. Beschluss der Beitragsordnung
  8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  9. Entscheidung über Widersprüche gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrages
  10. Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss als Mitglied
  11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  12. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands

Die Absätze (2) bis (10) bleiben unverändert.



## **A**ntrag an die Mitgliederversammlung der *Gemeinschaft der europäischen Buckfastiniker e.V.*

zur Einführung und Verwendung einer Open-Source-Lizenz für die Genetik der Honigbiene

Die Mitgliederversammlung der GdeB möge beschließen, dass

- die Verwendung der Open-Source-Lizenz der Apimondia ( s. auch [opensourcebees.org](https://opensourcebees.org) ) als *Empfehlung* an die Mitglieder in der Zuchtordnung verankert werden soll.
- Die GdeB einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Apimondia stellt.

Zur Begründung:

Der Zuchtausschuss der GdeB hatte den Auftrag zu prüfen, ob die Nutzung einer Open Source Lizenz für die Weitergabe von Königinnen und Zuchtstoff einen Schutz gegen mögliche Patentanmeldungen durch Konzerne bieten kann.

Der Zuchtausschuss hat sich mit den aktuell vorhandenen Möglichkeiten beschäftigt und empfiehlt danach die Nutzung der Open Source Lizenz der Apimondia und Aufnahme der Nutzung in die Zuchtordnung. Diese Lizenz bietet aktuell das höchste Sicherheits-Aufwands-Verhältnis. Die Apimondia ist eine globale Interessenvertretung der Imker und als Begünstigte dieser Lizenz sehr gut geeignet.

Zur langfristigen Sicherung der Interessen der Buckfastgemeinschaft sollte eine Entsendung von Mitgliedern in die Apimondia erfolgen. Die Entsendung sollte sowohl aus der GdeB als auch aus den Landesverbänden erfolgen.

Frechen, den 01.09.2023

Der Vorstand